



Bürgertests zur Testangebotspflicht des Arbeitgebers ?

## Description

**Als Gewerbeverein werden wir gefragt, inwieweit die kostenlosen wöchentlichen Bürgertests genutzt werden dürfen um der Testangebotspflicht des Arbeitgebers gem. § 5 Corona-ArbSchV zu entsprechen.**

Darüber informiert die Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der Rubrik „Fragen und Antworten zur Verordnung“:

*„Die Durchführung von Testung der Beschäftigten kann auch durch Dritte z.B. durch geeignete Dienstleister oder anerkannte Testzentren/Teststellen erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die wöchentlichen kostenlosen Bürgertests nicht für die Testung der Beschäftigten durch die Arbeitgeber zur Verfügung stehen.“*

**Quelle:** <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html#doc89168596-e024-487b-980f-e8d076006499bodyText8>

Hierbei gilt es zu beachten, dass die [Nachweise über die Beschaffung von Tests](#) oder [Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten](#)

vom Arbeitgeber [vier Wochen aufzubewahren](#) sind. – Vorsorglich sollten Sie die entsprechenden Nachweise jedoch mindestens bis zum 30. Juni 2021 aufbewahren.

Wir hoffen, wir konnten weiterhelfen !

**Date**

26.12.2024

**Date Created**

22.04.2021